

# **Veranstaltungsrichtlinien Donauwörther Reichsstraßenfest 2027**

**21. bis 24. Juli 2027**

Anlage zur Anmeldung: Bedingungen und Auflagen für alle Standbetreiber

## **1. Veranstaltungszeiten**

### **1.1 Ausschank- und Verkaufszeiten**

| <b>Tag</b>                    | <b>Uhrzeit</b>    |
|-------------------------------|-------------------|
| <b>Mittwoch, 21.07.2027</b>   | 12:00 – 24:00 Uhr |
| <b>Donnerstag, 22.07.2027</b> | 11:00 – 24:00 Uhr |
| <b>Freitag, 23.07.2027</b>    | 11:00 – 01:00 Uhr |
| <b>Samstag, 24.07.2027</b>    | 09:00 – 01:00 Uhr |

**Der Verkauf außerhalb dieser Zeiten ist nicht zulässig!**

### **1.2 Aufbau**

| <b>Tag</b>                  | <b>Uhrzeit</b>    |
|-----------------------------|-------------------|
| <b>Dienstag, 20.07.2027</b> | 14:00 – 22:00 Uhr |
| <b>Mittwoch, 21.07.2027</b> | 07:00 – 09:00 Uhr |

### **1.3 Abbau**

Der Abbau muss unmittelbar nach Veranstaltungsende erfolgen und spätestens bis **Sonntag, 25.07.2027, 07:30 Uhr** abgeschlossen sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen:

- alle Stände vollständig abgebaut sein,
- sämtliche Materialien und Einrichtungen abtransportiert werden,
- die Standflächen sauber hinterlassen werden.

## **2. Sicherheit und rechtliche Vorgaben**

### **2.1 Sicherung der Stände**

Alle Stände, Zelte, Sonnenschirme, Pavillons und sonstigen Aufbauten sind vom Standbetreiber so zu sichern, dass bei Unwetter oder Sturm keine Gefährdung Dritter entsteht.

Für Überdachungen und Dekorationen dürfen ausschließlich nicht brennbare oder schwer entflammbare Materialien (B1 nach DIN 4102) verwendet werden.

### **2.2 Gesetzliche Bestimmungen**

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- Brandschutzrecht
- Jugendschutzrecht
- Steuerrecht
- Lebensmittelrecht, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung

Für die Einholung aller gaststätten- und gewerberechtlichen Genehmigungen ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.

#### **Ansprechpartner:**

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Telefon: 0906 789-311

Herr Drehmann

### **2.3 Weitervermietung**

- Eine Weitervermietung des Standes ist nicht gestattet.
- Bei Verstoß erlischt die Nutzungserlaubnis unverzüglich.

## **3. Verkaufsstände**

### **3.1 Standplatz**

- Ein Anspruch auf einen Standplatz aus Vorjahren besteht nicht.
- Der Veranstalter behält sich vor, übermäßig große Standanmeldungen nach Absprache auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

- Weicht die tatsächliche Standgröße von der angemeldeten oder genehmigten Größe ab, ist diese auf Verlangen des Veranstalters anzupassen.
- Ein Anspruch auf Zulassung zum Donauwörther Reichsstraßenfest besteht nicht.

## **4. Standgelder und Alkoholabgabe**

### **4.1 Standgelder**

#### **Getränkestände**

- 300 Euro je laufender Meter

#### **Speise-, Imbiss- und Süßwarenstände**

- 200 € je laufender Meter

#### **Gemeinnützige Vereine (mit Nachweis)**

- 30 % Nachlass auf den laufenden Meterpreis

#### **Bestuhlung vor dem eigenen Lokal/Ladengeschäft ohne Stand/Theke**

- Pauschal 350 Euro

### **4.2 Gutscheine**

Das Kulturbüro gibt während des Reichsstraßenfestes Gutscheine aus, die 1:1 gegen Essen und Trinken einzutauschen sind. Bei der Abrechnung - nach Abschluss des Festes - werden 25 Prozent des Gutscheinwertes einbehalten.

### **4.2 Zahlung**

- Die Standgebühren werden vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt.
- Mit der Bezahlung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Teilnahme.
- Bereits bezahlte Standgelder werden nicht zurückerstattet.

## **5. Haftung und Versicherung**

Der Standbetreiber handelt eigenverantwortlich und haftet insbesondere für:

- den Standbetrieb,

- Versorgungsleitungen,
- Fahrzeuge,
- Auf- und Abbauarbeiten.

Die Haftung für die Teilnahme am Reichsstraßenfest liegt beim jeweiligen Teilnehmer.

Die Teilnehmer stellen die Große Kreisstadt Donauwörth von allen Ansprüchen wegen schuldhaft verursachter Personen- oder Sachschäden frei.

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die Standbetrieb sowie Auf- und Abbau umfasst, ist verpflichtend abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

## **6. Strom, Gas und Müllvermeidung**

### **6.1 Strom**

- Die Haftung der Stadt Donauwörth endet am Verteilungskasten.
- Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- Die Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sind einzuhalten.
- Kabel und Leitungen sind so zu verlegen und zu sichern, dass keine Gefährdung oder Behinderung von Besuchern entsteht.
- Für Schäden infolge unsachgemäßer Installation, Verlegung oder Überwachung haftet der Standbetreiber.

### **6.2 Gas**

- Flüssiggasanlagen müssen durch eine befähigte Person geprüft sein (Dichtigkeitsprüfung).
- Die Prüfbescheinigung darf höchstens zwei Jahre alt sein.
- Maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand: 2 × 11 kg.

### **6.3 Müllvermeidung und Nachhaltigkeit**

Der Veranstalter legt großen Wert auf eine nachhaltige und umweltgerechte Durchführung des Reichsstraßenfestes.

Grundlage sind:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG),  
Verpackungsverordnung

## **Vorgaben**

- Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind ausschließlich Mehrweggläser sowie Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck zu verwenden oder verpackungsarme Lösungen (z. B. „Essen to go“ mit Serviette).
- An jedem gastronomischen Stand ist mindestens ein Abfallbehälter bereitzustellen. Die Entsorgung des gesammelten Abfalls ist vom Standbetreiber nach jedem Veranstaltungstag eigenständig vorzunehmen. Müllbehälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens bei vollständiger Befüllung.

Werden zusätzliche Müllcontainer erforderlich, behält sich die Stadt Donauwörth vor, die dadurch entstehenden Kosten nachträglich auf die Standbetreiber umzulegen.

## **7. Infrastruktur, Brandschutz und Hygiene**

Stände, Wasserschläuche, Stromkabel und sonstige Versorgungseinrichtungen werden nicht vom Veranstalter gestellt.

- Leitungen und Schläuche sind so zu verlegen, dass keine Gefährdung entsteht (z. B. Überkopfführung über 2,5 m oder Verwendung von Kabelbrücken).
- Unsachgemäß verlegte Leitungen können nach vorheriger Aufforderung auf Kosten des Teilnehmers entfernt werden.

### **7.1 Feuerlöscher**

Alle Stände mit Speisenerwärmung (Grill, Gas, Strom o. Ä.) müssen einen geprüften und geeigneten Feuerlöscher bereithalten. Schaum-Feuerlöscher mindestens 6 Liter, Brandklassen A und B; bei Fritteusen zusätzlich Brandklasse F.

Die Einhaltung dieser Vorgabe wird kontrolliert.

### **7.2 Lebensmittelschutz**

Lebensmittel sind vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, insbesondere vor:

- Staub und Schmutz,
- Witterungseinflüssen,
- Berührung,
- Anhusten oder Anhauchen durch Besucher.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

### **8.1 Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

Die Standbetreiber erklären sich damit einverstanden, dass während der Veranstaltung erstellte Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht sowie für Presse-, Werbe- und sonstige Zwecke genutzt werden dürfen.

### **8.2 Werbung**

Werbung, Flyer, Prospekte oder sonstige Werbemittel dürfen ausschließlich am eigenen Stand und nur zum Zweck der Eigenwerbung verteilt oder angebracht werden.

## **9. Verantwortlichkeit der Standbetreiber**

Jeder Standbetreiber ist eigenverantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Ausführung und den sicheren Aufbau des Standes
- die Gewährleistung der Stand- und Verkehrssicherheit
- die Einhaltung aller Anforderungen der Lebensmittelsicherheit.